

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Die von der EU-Kommission mit der deutschen Bundesregierung und den Bundesländern erzielte Verständigung vom 17. Juli 2001 (Brüsseler Verständigung) hatte eine grundlegende Veränderung der zugunsten von Sparkassen und Landesbanken bestehenden staatlichen Haftungsverpflichtungen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zur Folge.

- Die **Anstaltslast** wurde ab dem 19. Juli 2005 durch eine dem EU-Beihilferecht entsprechende normale marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung zwischen den Trägern und den Sparkassen und Landesbanken ersetzt.
- Für die **Gewährträgerhaftung** gilt, dass Verbindlichkeiten, die am 18. Juli 2001 bestanden, bis zum Ende ihrer Laufzeit vollumfänglich der Gewährträgerhaftung unterliegen. Danach eingegangene Verbindlichkeiten unterliegen der Gewährträgerhaftung, sofern sie vor dem 19. Juli 2005 entstanden sind und ihre Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die Satzung der Sparkasse Mittelthüringen wurde mit Wirkung ab 19. Juli 2005 an die getroffene Verständigung angepasst.